

**Satzung**  
**des Vereins "Junge Frauen und Beruf e.V."**



**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen "Junge Frauen und Beruf e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission - e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung mit sozialpädagogischer Begleitung von Mädchen und jungen Frauen im Rahmen der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Mädchen und jungen Frauen, die auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt benachteiligt sind. Vorrangig betrifft das ausländische Mädchen und junge Frauen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betreiben des Ausbildungsbetriebes Atelier La Silhouette und der selbstlosen Unterstützung der betreuten und bedürftigen Personen und ihren Kindern in der existenziellen Absicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnraumes und der Gesundheit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein in besonderer Weise Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
  - a) Glieder der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern,
  - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,

- c) juristische Personen, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützen.

Da der Verein sich in besonderer Weise um die Belange von ausländischen, daher auch nichtchristlichen Personen kümmert und die Beteiligung dieses Personenkreises in besonderer Weise erwünscht ist, auch aus Gründen der Integration, können ausnahmsweise auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 Buchstabe b) genannten Kirchen angehören.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages dem / der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen. Bei Angabe der Gründe kann der / die AntragstellerIn gegen die Ablehnung seiner / ihrer Aufnahme in den Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, über den wiederum die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ausgeschlossen werden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) genannten Kirchen austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; es darf aber nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der besonderen VertreterInnen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder durch 1/4 der Mitglieder schriftlich und fristgerecht einberufen werden.

### **§ 7 Vorstand**

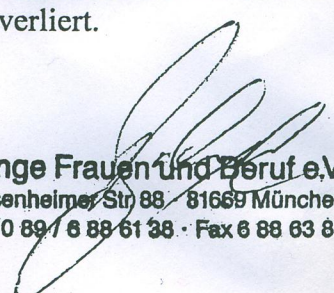
- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Mindestens 1/3 der Personen des Vorstandes sollen Frauen sein.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind zuständig.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben an Dritte delegieren.
- (6) Ein Vorstandsmitglied darf für seine geschäftsführende Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

### **§ 8 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen. Der Vorstands erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein „Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e. V.“, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke für den Bereich der Asylarbeit zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatorin.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

  
**Junge Frauen und Beruf e.V.**  
Rosenheimer Str 88 · 81669 München  
Tel. 0 89 / 6 88 61 38 · Fax 6 88 63 82